

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
vom 25.06.2012
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 6, 7, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 1, 3, 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) sowie der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 15.05.2013 die 1. Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel 1

In der Anlage Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode wird unter der Lfd. Nr. 4. Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen) die Lfd. Nr. 4.3. wie folgt eingefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag in EURO
4.3.	in größeren Formaten je Seite	bis zu 12,50

Artikel 2

In der Anlage Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode wird unter der Lfd. Nr. 15.2. der Gegenstand wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag in EURO
15.2.	Bereitstellung eines Wasserzählers nach § 14 I. Abs. 3 und 4 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	

Artikel 3

In der Anlage Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode wird unter der Lfd. Nr. 15.3. der Gegenstand wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag in EURO
15.3.	Abrechnung und Ablesung eines privaten Wasserzählers nach § 14 I. Abs. 3 c) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (inklusive einer turnusmäßigen Kontrollablesung im noch verbleibenden Eichzeitraum)	

Artikel 4

§ 33 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode tritt mit den Artikeln 2 und 3 rückwirkend zum 01.01.2013 und im Übrigen am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 27.05.2013

Witte
Verbandsgeschäftsführer

